



Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma HAMMEL Swiss Recycling Systems AG

§ 1 Allgemeines

- Allen Angeboten und Vereinbarungen der HAMMEL Swiss Recycling Systems AG (Im Folgenden: HAMMEL) liegen ausschliesslich die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) zugrunde. Sie gelten durch Auftragserteilung, Abschluss einer Reservierungsvereinbarung, spätestens aber durch Annahme der Lieferung, als vorbehaltlos anerkannt.
- Abweichende Bedingungen des Bestellers sind nur verbindlich, wenn HAMMEL sich ausdrücklich und schriftlich mit ihnen einverstanden erklärt, andernfalls werden diese nicht Vertragsbestandteil, auch wenn HAMMEL in Kenntnis abweichender oder entgegenstehender Bedingungen die Lieferung der Ware durchführt.
- Mündliche Vereinbarungen werden erst mit schriftlicher Bestätigung von HAMMEL wirksam.
- Das Schriftformerfordernis gilt als eingehalten, wenn die Erklärung per E-Mail oder Telefax erfolgt. Ausgenommen hiervon sind die gesetzlich vorgeschriebenen Formerfordernisse.
- HAMMEL setzt das Einverständnis voraus, dass elektronische Kommunikation nach Stand der Technik untersucht, gefiltert und klassifiziert wird, sowie bei einer Klassifikation als SPAM, (potenzielle) Schadsoftware oder fehlerhafte Übermittlung (welche die Integrität der Kommunikation verletzen kann), auch ohne Rückinformation an den Absender ungelesen verworfen wird und damit nicht zugeht. Es ist eine Angelegenheit des Absenders, sich bei Bedarf eine Bestätigung des korrekten Einganges zu verschaffen. Weiterhin werden E-Mails, welche grösser als 10 MB sind, ggf. verworfen. Verweise auf Dropbox werden als potenzielle Schadsoftware behandelt. Ausführbare Dateien sowie Dateien, welche dynamische Inhalte enthalten, können ebenfalls verworfen werden. Dokumente im PDF-A Format werden bevorzugt.

§ 2 Angebote, Muster und Beschreibungen

- Angebote verstehen sich stets freibleibend und verpflichten HAMMEL nicht zur Annahme von Aufträgen.
- Probe- und Musterlieferungen gelten als annähernd und sind nicht bindend. Sie sind innerhalb eines Monats nach dem Absendetag mit bezahlter Fracht an HAMMEL zurückzusenden oder zu bezahlen.
- Beschreibungen der Maschinen, ihrer Leistung und ihrer Versendung sowie Zeichnungen und Pläne enthalten nur ungefähre Angaben, die keine zugesicherten Eigenschaften begründen. Beschreibungen, Zeichnungen und Pläne bleiben Eigentum von HAMMEL und dürfen ohne schriftliche Zustimmung von HAMMEL nicht vervielfältigt, Dritten zugänglich gemacht oder zu anderen Zwecken als der Erteilung eines Auftrags an HAMMEL verwendet werden. Die vorbezeichneten Dokumente sind auf Verlangen von HAMMEL zu vernichten.
- Der Besteller übernimmt für die von ihm angegebenen Masse die Gewähr. Er hat dafür einzustehen, dass von ihm vorgelegte Ausführungszeichnungen in Schutzrechte Dritter nicht eingreifen. HAMMEL ist dem Besteller gegenüber nicht zur Prüfung verpflichtet, ob die Abgabe von Angeboten aufgrund von ihm eingesandter Ausführungszeichnungen im Falle der Ausführung Schutzrechte Dritter verletzt werden. Ergibt sich dennoch eine Haftung von HAMMEL, so hat der Besteller HAMMEL bei Regressansprüchen schadlos zu haften.

§ 3 Auftragsbestätigung

- Aufträge werden erst durch schriftliche Bestätigung von HAMMEL, frühestens mit Eingang der vereinbarten Anzahlung, verbindlich.
- Tritt der Besteller vom Auftrag zurück, kann HAMMEL unbeschadet der Möglichkeit, einen höheren tatsächlichen Schaden geltend zu machen
 - 10% des Auftragswerts vor Baubeginn
 - 30% des Auftragswerts nach Baubeginn
 - 100% des Auftragswerts nach Fertigstellungfür die durch die Bearbeitung des Auftrages entstandenen Kosten und entgangenen Gewinn fordern, sofern nicht anders vereinbart. Dem Besteller bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens vorbehalten. Erhaltene Anzahlungen und Guthaben werden angerechnet und verfallen zugunsten HAMMEL.

§ 4 Lieferung

- Die Lieferung setzt die fristgerechte und ordnungsgemässe Erfüllung der Verpflichtungen des Bestellers voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.
- Die angegebenen Lieferfristen werden von HAMMEL nach Möglichkeit eingehalten. Etwas verspätete Lieferungen oder Leistungen verpflichten HAMMEL nicht zum Schadensersatz oder zu einer Vertragsstrafe und begründen auch keine anderen Verpflichtungen für HAMMEL. Zum Rücktritt vom Vertrag ist der Besteller berechtigt, wenn HAMMEL die Lieferfrist um mehr als zwei Monate überschritten hat und der Besteller HAMMEL schriftlich eine angemessene Nachfrist von einem Monat gesetzt hat.
- Die Lieferfrist beginnt mit Eingang der vereinbarten Anzahlung, jedoch nicht vor der Beibringung der vom Besteller gegebenenfalls zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen und Freigaben.
- Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Versandbereitschaft mitgeteilt ist oder der Liefergegenstand das Werk verlassen hat.
- Die Lieferfrist verlängert sich bei Massnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung sowie beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die ausserhalb des Willens von HAMMEL liegen, z.B. Betriebsstörung, Verzögerung in der Anlieferung wesentlicher Materialien, Pandemien sowie höherer Gewalt. Das gleiche gilt, wenn die Umstände bei Vorlieferanten oder Transporteuren eintreten. Die Lieferfrist verlängert sich entsprechend der Dauer derartiger Massnahmen und Hindernisse. Die vorbezeichneten Umstände sind auch dann von HAMMEL nicht zu vertreten, wenn sie während eines Bereichs

vorliegenden Verzuges entstehen. HAMMEL wird Beginn und Ende derartiger Hindernisse in wichtigen Fällen dem Besteller baldmöglichst mitteilen.

- Teillieferungen sind innerhalb der von HAMMEL angegebenen Lieferfristen zulässig, soweit sich Nachteile für den Gebrauch daraus nicht ergeben.
- Bei Annahmeverzug oder sonstiger schuldhafter Verletzung von Mitwirkungspflichten seitens des Bestellers ist HAMMEL zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens, einschliesslich etwaiger Mehraufwendungen, berechtigt. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.

§ 5 Gefahrübergang / Versendung

- Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Ware geht auf den Besteller über, sobald die Ware zur Abholung bereitsteht. Grundsätzlich gilt „ex works“ gemäss Incoterms® 2010, es sei denn, etwas Anderes ist ausdrücklich und schriftlich in der Auftragsbestätigung vereinbart. Ist die Ware versandbereit und verzögert sich die Versendung / Abholung ohne Verschulden von HAMMEL, so geht mithin die Gefahr mit dem Zugang der Anzeige der Versandbereitschaft auf den Besteller über. Die Haftung für jegliche bei Be- und Entladung sowie dem Transport der Ware entstehende Schäden gleich welcher Art gehen zu Lasten des Bestellers.
- Versandart und Versandmittel werden von HAMMEL nach bestem Ermessen bestimmt. Verzögert sich der Versand aus irgendeinem Grund, kann HAMMEL die bestellte Ware bei sich oder bei einem von HAMMEL zu bestimmenden Dritten auf Kosten und Gefahr des Bestellers einlagern. Eine Verantwortlichkeit trifft HAMMEL nur für die Auswahl des Dritten.
- Porto- und Verpackungsspesen werden gesondert in Rechnung gestellt. Die Verpackungen werden Eigentum des Bestellers und von HAMMEL zum Selbstkostenpreis berechnet, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde.
- Sendungen und etwaige Rücksendungen von HAMMEL reisen auf Gefahr des Bestellers, auch wenn der Transport und die Montage durch Mitarbeiter von HAMMEL erfolgt.
- Die Lieferung erfolgt auch ab einem etwaigen Lager im Sinne von Paragraph 5 Abs. 2 auf Gefahr des Bestellers, sofern nicht anders vereinbart.
- Eine Transportversicherung erfolgt nur auf Weisung und Kosten des Bestellers.

§ 6 Preise / Zahlungsbedingungen

- Sofern nichts anderes vereinbart ist, werden Preise in Schweizer Franken (CHF) gestellt. Alle Preise von HAMMEL gelten „ab Werk“ („ex works“ gemäss Incoterms® 2010) ausschliesslich Verpackung, Versand, Handling, Versicherung und Verladung. Diese werden gesondert in Rechnung gestellt, es sei denn, es wurde schriftlich eine andere Vereinbarung getroffen. Die Ware wird, soweit nach Ermessen von HAMMEL erforderlich, handelsüblich und auf Kosten des Bestellers verpackt.
- Preise sind Nettopreise; die Mehrwertsteuer wird in jeweils geltender gesetzlicher Höhe gesondert ausgewiesen und in Rechnung gestellt.
- Rechnungen sind ohne jeden Abzug wie folgt zu zahlen: Für Maschinen 30 % bei Auftragsbestätigung, 70 % vor Auslieferung, jedoch spätestens acht Tage nach Fertigstellungsmeldung. Für Ersatzteile und Kundendienstleistungen: Der Gesamtpreis ohne Abzug innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum, sofern nichts anderes vereinbart wurde.
- Kommt der Besteller in Zahlungsverzug, so ist HAMMEL berechtigt, bis zur vollständigen Bezahlung Verzugszinsen in Höhe des gesetzlichen Zinssatzes sowie nach Fertigstellung Lagergeld zu verlangen. Falls HAMMEL in der Lage ist, einen höheren Verzugschaden nachzuweisen, ist HAMMEL berechtigt, diesen gegenüber dem Besteller geltend zu machen.
- Zahlungen in Form von Wechseln oder Schecks werden nicht akzeptiert. Durch das Zusenden eines Schecks oder Wechsels durch den Besteller liegt weder eine schuldbefreiende Wirkung, noch eine Stundung der Forderung vor. Die Klagbarkeit der Werklohnforderung ist ausgeschlossen.
- Umstände, die nach Ermessen von HAMMEL die Kreditwürdigkeit des Bestellers in Frage stellen - hierzu zählen insbesondere andere offene Zahlungsposten bzw. Zwangsvollstreckungsmassnahmen gegen den Besteller -, berechtigen zur sofortigen Geltendmachung einer noch offenen Rechnung ohne Rücksicht auf deren Fälligkeiten. Ausserdem ist HAMMEL berechtigt, nach seiner Wahl Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung wegen fälliger Ansprüche aus zu alten Bedingungen abgeschlossener Verträge zu fordern und seinerseits die Erfüllung bis zur Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zu verweigern.
- Im Falle vertragswidrigen Verhaltens des Bestellers, welches die Auflösung der Geschäftsbeziehung als auch nur des einzelnen Vertrages zur Folge hat, werden sämtliche noch offene Forderungen auf Aufforderung hin sofort und vollständig zur Zahlung fällig.
- Preisänderungen sind zulässig, wenn zwischen Vertragsabschluss und vereinbartem Liefertermin mehr als sechs Wochen liegen. Erhöhen sich danach bis zur Fertigstellung der Lieferung die Löhne, die Materialkosten oder marktmissigen Einstandspreise, so ist HAMMEL berechtigt, den Preis angemessen entsprechend den Kostensteigerungen zu erhöhen. Der Besteller ist zum Rücktritt nur berechtigt, wenn die Preiserhöhung den Anstieg der allgemeinen Lebenshaltungskosten zwischen Bestellung und Auslieferung nicht unerheblich übersteigt.
- Der Abzug von Skonto bedarf einer besonderen schriftlichen Vereinbarung.
- Ein Aufrechnungsrecht steht dem Besteller nur dann zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von HAMMEL anerkannt sind.



Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma HAMMEL Swiss Recycling Systems AG

Wegen bestrittener Gegenansprüche steht dem Besteller auch kein Zurückbehaltungsrecht zu.

§ 7 Eigentumsvorbehalt

- Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Zahlung aller bereits erfolgten und künftig noch erfolgenden Lieferungen und sonstigen Leistungen im Eigentum von HAMMEL. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherung des Saldos. HAMMEL wird sämtliche Massnahmen zur Registrierung des Eigentumsvorbehalts auf Kosten des Kunden vornehmen, soweit dies nach den gesetzlichen Vorschriften notwendig ist.
- Der Besteller verpflichtet sich, solange das Eigentum noch nicht an ihn übergegangen ist, zu pfleglicher Behandlung der gelieferten Waren. Er ist besonders verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern und auf Anfrage von HAMMEL den entsprechenden Nachweis zu erbringen. Erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten muss der Besteller auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.
- Der Besteller darf über die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren („Vorbehaltswaren“) nicht ohne Zustimmung von HAMMEL verfügen. Veräussert der Besteller die gelieferte Ware mit Zustimmung von HAMMEL weiter, so tritt er schon bei Abschluss der Veräusserung die dadurch entstehenden Forderungen gegen seine Abnehmer mit allen Nebenrechten zur Sicherung der Ansprüche von HAMMEL bis zur Höhe des Wertes der Vorbehaltsware ab. Diese Abtretung bezieht sich auch auf Ansprüche gegen Versicherungsgesellschaften. Gleiches gilt für Ansprüche des Bestellers gegen den Schädiger, wenn die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren beschädigt oder zerstört werden.
- Die Be- und Verarbeitung von Waren von HAMMEL erfolgt für HAMMEL, ohne HAMMEL zu verpflichten. Bei Verarbeitung mit anderen, HAMMEL nicht gehörenden Waren durch den Besteller wird HAMMEL Miteigentümer der neuen Sache und zwar im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu dem Wert der anderen verarbeiteten Waren zur Zeit der Verarbeitung.
- Übersteigt der Wert der Sicherungen von HAMMEL die Forderungen von HAMMEL um mehr als 20%, so wird HAMMEL übersteigende Sicherungen freigeben.
- Pfändung und sonstige Eingriffe Dritter hat der Besteller HAMMEL unverzüglich schriftlich anzuzeigen, damit HAMMEL Klage erheben kann. Ist der Dritte nicht in der Lage, HAMMEL die gerichtlichen und aussergerichtlichen Kosten für eine solche Klage zu erstatten, haftet der Besteller für den soweit entstandenen Ausfall.
- Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware muss der Besteller auf das Eigentum von HAMMEL hinweisen. Erfolgt die Verarbeitung / Vermischung in der Weise, dass die Sache des Bestellers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Besteller das Miteigentum für HAMMEL verwahrt.
- Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere Zahlungsverzug ist HAMMEL berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen. In der Zurücknahme sowie in der Pfändung der Vorbehaltsware durch HAMMEL liegt kein Rücktritt vom Vertrag.

§ 8 Rücknahme der Ware

- Werden Forderungen von HAMMEL nicht oder nicht innerhalb der unter Paragraph 6 Abs. (3) genannten Fristen erfüllt, so ist HAMMEL neben der Geltendmachung der HAMMEL sonst zustehenden Rechte berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren zurückzunehmen, ohne dass dies als Ausübung des Rücktrittsrechts anzusehen ist. Dasselbe Recht steht HAMMEL zu, wenn HAMMEL Umstände bekannt werden, die eine Kreditgewährung nach Ansicht von HAMMEL nicht mehr angebracht erscheinen lässt.
- Wird Ware von HAMMEL zurückgenommen, so werden HAMMEL 30% des Auftragspreises erstattet.

§ 9 Gewährleistung

- Alle Angaben, wie z.B. bauphysikalische Werte, Masse, Gewichte, Abbildungen, Beschreibungen, Berechnungen, Montageskizzen und Zeichnungen in Musterbüchern und sonstigen Unterlagen begründen keine Zusicherung für das Vorhandensein einer Eigenschaft.
- Etwaige Mängel hat der Besteller unverzüglich ohne schuldhaftes Zögern schriftlich gegenüber HAMMEL anzuzeigen. Versäumt der Besteller bei Mängeln, die bei einer ordnungsgemässen Untersuchung der Ware erkannt werden können, eine schriftliche Anzeige innerhalb von einer Woche, so verliert er dadurch seine Gewährleistungsrechte. Die einwöchige Frist beginnt mit dem Tag der Lieferung der Ware. Sollte die Ware ausnahmsweise nicht ausgeliefert werden, beginnt die Frist mit dem Tag der Übergabe der Ware.
- Soweit die Ware einen von HAMMEL zu vertretenden Mangel aufweist, ist HAMMEL nach ihrer Wahl zur Mangelbeseitigung oder zur Ersatzlieferung berechtigt. Schlägt die Mangelbeseitigung bzw. Ersatzlieferung fehl, ist der Besteller berechtigt, nach seiner Wahl Rücktritt von dem Vertrag oder Minderung zu verlangen. Die Erfüllung der Gewährleistung erfolgt grundsätzlich im Werk in Wolfwil. Verlangt der Besteller Leistungen vor Ort, gehen Transport- und Reisekosten sowie Spesen zu seinen Lasten.
- Natürlicher Verschleiss ist in jedem Fall von der Gewährleistung ausgeschlossen.
- Die Gewährleistung von HAMMEL hat die pünktliche Erfüllung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen des Bestellers zur Voraussetzung. Insbesondere die Durchführung der Inspektionen (lt. Dokumentation bzw. Bedienungsanleitung) nach Auftrag des Bestellers durch Fachpersonal von HAMMEL ist Voraussetzung für die Gewährleistungsübernahme.
- HAMMEL gewährleistet einwandfreies Material und sachgemässe Montage für die Dauer von höchstens 18 Monaten oder maximal 2.000 Betriebsstunden mit Ablauf des Fertigstellungsmonats (siehe Typenschild der Maschine), je nachdem was zuerst eintritt. Für Ersatzteile sowie Werkleistungen gilt eine Gewährleistungszeit von einem Jahr oder 1.000 Betriebsstunden mit Ablauf des Fertigstellungsmonats (siehe Typenschild der Maschine) je nachdem was zuerst eintritt. Verzögert sich

die Installation aus von HAMMEL nicht zu vertretenden Gründen, erlischt die Gewährleistungszeit spätestens 18 Monate nach Versanddatum ab Werk. Im Rahmen der Gewährleistung sind die Ersatzteile und die Durchführung der Reparatur kostenlos. Reise-, Unterkunft- und Versandkosten oder Gebühren und Steuern bei der Zollabfertigung sind nicht enthalten, soweit nicht anders vereinbart.

- HAMMEL haftet nicht für irgendwelche Mängel beim Verkauf gebrauchter Maschinen oder Maschinenteile.
- Die Gewährleistung geht nach Wahl von HAMMEL auf Ersatz des mangelhaften Teiles – ausgewechselte Teile werden Eigentum von HAMMEL – oder auf Nachbesserung. HAMMEL behält sich mehrmalige Nachbesserungsversuche vor. Der Besteller ist verpflichtet, nach Anforderung schadhafte Teile an HAMMEL zurückzuschicken.
- Soweit Gewährleistungsarbeiten mit schriftlichem Einverständnis von HAMMEL durch Dritte ausgeführt werden, ist HAMMEL unverzüglich, spätestens innerhalb von acht Tagen nach Fälligkeit der Arbeiten davon zu unterrichten, falls der Dritte seinen Verpflichtungen nicht nachkommt oder vom Besteller Einwendungen gegen seine Arbeiten erhoben werden sollen. Nach Ablauf dieser Frist sind Ansprüche gegen HAMMEL ausgeschlossen.
- Für Lieferteile, die infolge ihrer stofflichen Beschaffenheit oder nach Art ihrer Verwendung einem vorzeitigen Verschleiss unterliegen, wird keine Haftung übernommen. Dies gilt auch für Schäden infolge natürlicher Abnutzung, Überlastung, fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Bauarbeiten sowie infolge von Einflüssen der Temperatur, der Witterung, chemischer und elektrischer Art oder infolge anderer Natureinflüsse. Eingriffe unbefugter Dritter oder Selbstverschulden, Vernachlässigung der Wartung oder Unterhaltung, Verschuldung bei der Bedienung oder sonstige unsachgemässe Eingriffe fallen nicht unter die Gewährleistungspflicht von HAMMEL.

§ 10 Schadenersatzansprüche

- Macht der Besteller Schadenersatzansprüche geltend, ist die Haftung von HAMMEL auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Ausser in den Fällen einer vorsätzlichen Vertragsverletzung haftet HAMMEL nur für den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden. Die gleiche Haftungsbegrenzung gilt bei einer schuldhaften und wesentlichen Vertragspflichtverletzung seitens HAMMEL. Der Haftungsausschluss sowie Haftungsbeschränkungen greifen nicht, soweit durch HAMMEL Schäden aus der Verletzung an Leben, Körper oder Gesundheit des Bestellers verursacht werden.
- Im Übrigen ist die Schadenersatzhaftung ausgeschlossen. HAMMEL haftet insbesondere nicht für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind.
- Schadenersatzansprüche wegen Mangelgeschäden, auch im Zuge einer Montage oder Nachbesserung, sind unter Beachtung der unter Paragraph 11. Abs. (1) aufgeführten Einschränkungen ausgeschlossen, auch soweit sie auf Verschulden von Erfüllungsgehilfen zurückzuführen sind.
- Ein etwaiger Schadenersatzanspruch, gleich aus welchem Rechtsgrund, ist stets auf die maximale Höhe von 1 Mio. CHF je Schadensfall beschränkt.
- Sollte ein Dritter als Endkunde die Maschine erwerben und HAMMEL gegenüber Schadenersatzansprüche, egal aus welchem Rechtsgrund, geltend machen, zeichnet der Besteller HAMMEL bereits heute von einer etwaigen Haftung des Dritten wegen Schäden an der Ware, anderen (fremden) Gütern oder wegen entgangenem Gewinn frei, mit Ausnahme der Schäden, die HAMMEL gemäss Paragraph 11 Abs. (1), (3) zu vertreten hat.

§ 11 Schlussbestimmungen

- Bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist, wenn der Besteller Einzelkaufmann, Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, die Klage bei dem Gericht zu erheben, das für den Hauptsitz von HAMMEL zuständig ist. HAMMEL ist auch berechtigt, am Hauptsitz des Bestellers zu klagen.
- Es gilt ausschliesslich Schweizer Recht unter Ausschluss der Gesetze über den internationalen Kauf beweglicher Sachen (UN-Kaufrecht, CISG), auch wenn der Besteller seinen Firmensitz im Ausland hat.
- Übertragungen von Rechten und Pflichten des Bestellers aus dem mit HAMMEL geschlossenen Vertrag bedürfen zur Wirksamkeit schriftlichen Zustimmung von HAMMEL.
- Sollte eine Bestimmung nichtig sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der anderen Bestimmungen hiervon unberührt.
- Inhaltlich rechtsverbindlich und somit gültig ist nur die deutsche Fassung. Die englische Fassung dient vornehmlich dem Verständnis. Rechtsverbindliche Aussagen oder ein Anspruch auf Richtigkeit beinhaltet diese Übersetzung jedoch nicht.

§ 12 Änderung der allgemeinen Geschäftsbedingungen / Änderungsvorbehalt

- HAMMEL ist berechtigt, diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen einseitig zu ändern, soweit dies zur Beseitigung nachträglich entstehender Äquivalenzstörungen oder aufgrund geänderter Rechtsprechung oder Gesetzgebung notwendig ist. Über eine Änderung wird HAMMEL den Vertragspartner an die zuletzt bekannte E-Mail-Adresse oder Anschrift informieren. Die Änderung wird Vertragsbestandteil, wenn der Vertragspartner nicht binnen sechs Wochen ab Zugang der Änderungsmitteilung HAMMEL gegenüber in Textform widerspricht.

Stand: 23.09.2021